



## Detailansicht des Registereintrags

### Deutsches Zentrum für Infektionsforschung e. V.

Aktuell seit 02.07.2024 00:23:04

Frühere/-r Interessenvertreter/-in seit 02.07.2024

Eingetragener Verein (e. V.)

Angaben teilweise verweigert

<b>Registernummer:</b>	R005936
<b>Ersteintrag:</b>	02.05.2023
<b>Letzte Änderung:</b>	02.07.2024
<b>Jährliche Aktualisierung:</b>	29.08.2023
<b>Tätigkeitskategorie:</b>	Privatrechtliche Organisation mit Gemeinwohlaufgaben (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen) (GL2022)
<b>Kontaktdaten:</b>	Adresse: Deutsches Zentrum für Infektionsforschung e. V. Inhoffenstraße 7 38124 Braunschweig Deutschland
	Telefonnummer: +4953161811152
	E-Mail-Adressen: <a href="mailto:info@dzif.de">info@dzif.de</a>
	Webseiten: <a href="http://www.dzif.de">www.dzif.de</a>

**Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:**

Angabe verweigert

Begründung der Verweigerung der Angaben:

Die Verweigerung der Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG erfolgt aus mehreren Erwägungen, die überwiegend auf dem Verständnis beruhen, dass die hier eingetragene Forschungseinrichtung nicht vom Sinn und Zweck des LobbyRG erfasst ist. Die trotzdem vorliegende Eintragungspflicht führt zu einem sachfremden Ergebnis. Das DZIF als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich, abgesehen von der Rechtsform, nicht von anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit überwiegender Beteiligung des Bundes, die als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert und damit von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Sämtliche dieser Forschungseinrichtungen verfolgen langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft, haben im Rahmen ihrer Forschungsausrichtung inhaltlich vergleichbare Aufgaben und unterliegen den gleichen Vorgaben. Die im Handbuch zum Lobbyregister ausgeführte Anknüpfung des Ausnahmetatbestandes des § 2 Abs. 2 Nr. 6 LobbyRG allein an die Rechtsform ist nicht nachvollziehbar. Die Eintragung im Lobbyregister ist zudem wegen der Gemeinnützigkeit des DZIF nicht zweckmäßig. Das DZIF ist als eines der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung grundfinanziert und verwendet die von öffentlichen Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eigene wirtschaftliche Interessen, sondern gemäß dem in der Satzung festgelegten Zweck für die Interessen der Allgemeinheit. Das DZIF verfolgt auch im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit Adressaten i.S.d. LobbyRG, insbesondere mit den im Betreuungsreferat tätigen Personen und den in das Aufsichtsgremium entsandten Bediensteten des Bundes, unabhängig von deren Einordnung in der Hierarchie, lediglich die satzungsgemäßen Zwecke und stellt sich der Rechtsaufsicht durch das Ministerium. Die sorgfältige Aufarbeitung der Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG kann nur mit einem erheblichen Ressourcenaufwand erbracht werden. Die Nutzung der für die Zusammenstellung und Aktualisierung dieser Angaben benötigten Ressourcen würde die vom Zuwendungsgeber zur Finanzierung unserer eigentlichen Aufgabe - der Forschung - überlassenen öffentlichen Mittel binden und damit letztendlich verknappen.

**Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung:**

1 bis 10

**Vertretungsberechtigte Person(en):****1. Prof. Dr. Dirk Busch**

Funktion: Vorstandsvorsitzender

Telefonnummer: +4953161811152

E-Mail-Adressen:

info@dzif.de

**2. Prof. Dr. Hans-Georg Kräußlich**

Funktion: Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Telefonnummer: +4953161811152

E-Mail-Adressen:

info@dzif.de

**3. Prof. Dr. Maura Dandri**

Funktion: Vorstandsmitglied

Telefonnummer: +4953161811152

E-Mail-Adressen:

info@dzif.de

**4. Prof. Dr. Dirk Heinz**

Funktion: Vorstandsmitglied

Telefonnummer: +4953161811152

E-Mail-Adressen:

info@dzif.de

**5. Prof. Dr. Andreas Peschel**

Funktion: Vorstandsmitglied

Telefonnummer: +4953161811152

E-Mail-Adressen:

info@dzif.de

**6. Dr. Timo Jäger**

Funktion: Geschäftsführer

Telefonnummer: +4953161811152

E-Mail-Adressen:

info@dzif.de

**Beschäftigte, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (0)****Zahl der Mitglieder:**

35 Mitglieder am 27.09.2022

**Mitgliedschaften (3):**

1. Deutsches Netzwerk gegen Antimikrobielle Resistzenzen (DNAMR)
2. TMF e. V.
3. BEAM Alliance

---

**Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche****Interessen- und Vorhabenbereiche (1):**

Wissenschaft, Forschung und Technologie

**Die Interessenvertretung wird selbst betrieben****Beschreibung der Tätigkeit:**

Das DZIF verfolgt langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft.

Zweck des DZIF ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der

Infektionserkrankungen durch Einrichtung eines nachhaltig wirkenden Forschungsverbundes, der interdisziplinäre Forschung und klinische Anbindung in einem ganzheitlichen Ansatz vereint.

Vom Satzungszweck umfasst sind auch die Förderung der Chancengerechtigkeit, die Kooperation mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft sowie Beiträge zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages. Das DZIF verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts, rechtsfähige zwischenstaatliche internationale Organisationen des Völkerrechts sowie natürliche Personen sein. Mitglied kann nur sein, wer an der Durchführung der gemeinsam finanzierten Forschungsaktivitäten an einem Standort des DZIF beteiligt ist. Das DZIF kann darüber hinaus weitere Mittel einwerben und Aufträge gegen Entgelt übernehmen, soweit dies mit dem satzungsgemäßen Zweck vereinbar ist. Tätigkeiten im Rahmen der Interessenvertretung zur Förderung des o.g. Zweckes sind Kontaktaufnahmen mit politischen Entscheidungsträgern (z.B. durch die Organisation von Besuchen oder Info-Veranstaltungen), Erarbeitung von Positionspapieren zur politischen Stützung von DZIF Interessen im Hinblick auf administrative und finanzielle Rahmenbedingungen des DZIF sowie die Beteiligung an Konzepten und Initiativen im Rahmen der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung.

## Auftraggeberinnen und Auftraggeber (0)

---

## Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

---

Angabe verweigert

### Begründung der Verweigerung der Angaben:

Die Verweigerung der Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG erfolgt aus mehreren Erwägungen, die überwiegend auf dem Verständnis beruhen, dass die hier eingetragene Forschungseinrichtung nicht vom Sinn und Zweck des LobbyRG erfasst ist. Die trotzdem vorliegende Eintragungspflicht führt zu einem sachfremden Ergebnis. Das DZIF als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich, abgesehen von der Rechtsform, nicht von anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit überwiegender Beteiligung des Bundes, die als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert und damit von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Sämtliche dieser Forschungseinrichtungen verfolgen langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft, haben im Rahmen ihrer Forschungsausrichtung inhaltlich vergleichbare Aufgaben und unterliegen den gleichen Vorgaben. Die im Handbuch zum Lobbyregister ausgeführte Anknüpfung des Ausnahmetatbestandes des § 2 Abs. 2 Nr. 6 LobbyRG allein an die Rechtsform ist nicht nachvollziehbar. Die Eintragung im Lobbyregister ist zudem wegen der Gemeinnützigkeit des DZIF nicht zweckmäßig. Das DZIF ist als eines der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung grundfinanziert und verwendet die von öffentlichen Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eigene wirtschaftliche Interessen, sondern gemäß dem in der Satzung festgelegten Zweck für die Interessen der Allgemeinheit. Das DZIF verfolgt auch im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit Adressaten i.S.d. LobbyRG, insbesondere mit den im Betreuungsreferat tätigen Personen und den in das

Aufsichtsgremium entsandten Bediensteten des Bundes, unabhängig von deren Einordnung in der Hierarchie, lediglich die satzungsgemäßen Zwecke und stellt sich der Rechtsaufsicht durch das Ministerium. Die sorgfältige Aufarbeitung der Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG kann nur mit einem erheblichen Ressourcenaufwand erbracht werden. Die Nutzung der für die Zusammenstellung und Aktualisierung dieser Angaben benötigten Ressourcen würde die vom Zuwendungsgeber zur Finanzierung unserer eigentlichen Aufgabe - der Forschung - überlassenen öffentlichen Mittel binden und damit letztendlich verknappen.

## Schenkungen Dritter

---

Angabe verweigert

**Begründung der Verweigerung der Angaben:**

Die Verweigerung der Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG erfolgt aus mehreren Erwägungen, die überwiegend auf dem Verständnis beruhen, dass die hier eingetragene Forschungseinrichtung nicht vom Sinn und Zweck des LobbyRG erfasst ist. Die trotzdem vorliegende Eintragungspflicht führt zu einem sachfremden Ergebnis. Das DZIF als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich, abgesehen von der Rechtsform, nicht von anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit überwiegender Beteiligung des Bundes, die als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert und damit von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Sämtliche dieser Forschungseinrichtungen verfolgen langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft, haben im Rahmen ihrer Forschungsausrichtung inhaltlich vergleichbare Aufgaben und unterliegen den gleichen Vorgaben. Die im Handbuch zum Lobbyregister ausgeführte Anknüpfung des Ausnahmetatbestandes des § 2 Abs. 2 Nr. 6 LobbyRG allein an die Rechtsform ist nicht nachvollziehbar. Die Eintragung im Lobbyregister ist zudem wegen der Gemeinnützigkeit des DZIF nicht zweckmäßig. Das DZIF ist als eines der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung grundfinanziert und verwendet die von öffentlichen Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eigene wirtschaftliche Interessen, sondern gemäß dem in der Satzung festgelegten Zweck für die Interessen der Allgemeinheit. Das DZIF verfolgt auch im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit Adressaten i.S.d. LobbyRG, insbesondere mit den im Betreuungsreferat tätigen Personen und den in das Aufsichtsgremium entsandten Bediensteten des Bundes, unabhängig von deren Einordnung in der Hierarchie, lediglich die satzungsgemäßen Zwecke und stellt sich der Rechtsaufsicht durch das Ministerium. Die sorgfältige Aufarbeitung der Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG kann nur mit einem erheblichen Ressourcenaufwand erbracht werden. Die Nutzung der für die Zusammenstellung und Aktualisierung dieser Angaben benötigten Ressourcen würde die vom Zuwendungsgeber zur Finanzierung unserer eigentlichen Aufgabe - der Forschung - überlassenen öffentlichen Mittel binden und damit letztendlich verknappen.

## Jahresabschlüsse/Rechenschaftsberichte

---

Angabe verweigert

**Begründung der Verweigerung der Angaben:**

Die Verweigerung der Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG erfolgt aus mehreren Erwägungen, die überwiegend auf dem Verständnis beruhen, dass die hier eingetragene Forschungseinrichtung nicht vom Sinn und Zweck des LobbyRG erfasst ist. Die trotzdem vorliegende Eintragungspflicht führt zu einem sachfremden Ergebnis. Das DZIF als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich, abgesehen von der Rechtsform, nicht von anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit überwiegender Beteiligung des Bundes, die als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert und damit von der Eintragungspflicht ausgenommen sind. Sämtliche dieser Forschungseinrichtungen verfolgen langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft, haben im Rahmen ihrer Forschungsausrichtung inhaltlich vergleichbare Aufgaben und unterliegen den gleichen Vorgaben. Die im Handbuch zum Lobbyregister ausgeführte Anknüpfung des Ausnahmetbestandes des § 2 Abs. 2 Nr. 6 LobbyRG allein an die Rechtsform ist nicht nachvollziehbar. Die Eintragung im Lobbyregister ist zudem wegen der Gemeinnützigkeit des DZIF nicht zweckmäßig. Das DZIF ist als eines der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung grundfinanziert und verwendet die von öffentlichen Zuwendungsgebern zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eigene wirtschaftliche Interessen, sondern gemäß dem in der Satzung festgelegten Zweck für die Interessen der Allgemeinheit. Das DZIF verfolgt auch im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit Adressaten i.S.d. LobbyRG, insbesondere mit den im Betreuungsreferat tätigen Personen und den in das Aufsichtsgremium entsandten Bediensteten des Bundes, unabhängig von deren Einordnung in der Hierarchie, lediglich die satzungsgemäßen Zwecke und stellt sich der Rechtsaufsicht durch das Ministerium. Die sorgfältige Aufarbeitung der Angaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 - 8 LobbyRG kann nur mit einem erheblichen Ressourcenaufwand erbracht werden. Die Nutzung der für die Zusammenstellung und Aktualisierung dieser Angaben benötigten Ressourcen würde die vom Zuwendungsgeber zur Finanzierung unserer eigentlichen Aufgabe - der Forschung - überlassenen öffentlichen Mittel binden und damit letztendlich verknappen.

**Es bestehen handelsrechtliche Offenlegungspflichten:**

Nein